

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



9. Jahrgang

Seelow, den 23. Mai 2002

Nr. 2

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	1 - 2
• Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002	2 - 4
• Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-4 – 5 zweckverbandes Seelow vom 20.02.2002	
• Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002	5 – 6
• Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002	6 - 7
• Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 25.03.2002	7
• 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (3. Änderungssatzung) vom 27.03.2002	7 – 9
• 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 27.03.2002	9 – 10
• Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.12.2001 zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	10
• Bilanz der Kreissparkasse Märkisch-Oderland zum 31. Dezember 2000 (gekürzte Fassung)	11

Kreistag aktuell

Am 15.05.2002 führte der Kreistag seine 24. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm einen Bericht zur weiteren Entwicklung der Kultur GmbH MOL,

einen Bericht zu Ergebnissen und Erfahrungen der Wirtschaftsförderung im Landkreis, einen Bericht zum Denkmalschutz entgegen

beschloss den Handlungsrahmen zur Erarbeitung der Prioritätenliste §§ 17 und 21 GFG 2003 (Vorlage Nr. 588/2002; Beschluss Nr. 476-24/2002)

die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) in der vorliegenden Fassung. Die Abfallentsorgungssatzung wird mit Ausnahme von § 21 (Altpapierentsorgung) zum 01.09.2003 in Kraft treten. § 21 wird am 01.04.2004 in Kraft treten.

(Vorlage Nr. 596/2002; Beschluss Nr. 478-24/2002)

die Ergänzung des § 1 der "Verordnung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" durch folgende Veranstaltung:

1 c) auf dem Gebiet des OBI-Marktes Strausberg aus Anlass der "Biber Beats 2002" als Vorentscheid zur Deutschen Streetball Meisterschaft am 2. Juni 2002 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(Vorlage Nr. 593/2002; Beschluss Nr. 480-24/2002)

die Übertragung des kreiseigenen Kinder- und Jugendheimes Strausberg, Waldemarstraße 12, 15344 Strausberg zum 01.07.2002 in die Trägerschaft der St. Elisabeth-Stiftung, Berlin

(Vorlage Nr. 599/2002; Beschluss Nr. 481-24/2002)

den vorliegenden Ausschreibungstext sowie das Verfahren und den Zeitplan zur öffentlichen Ausschreibung der Stelle der/s Kataster- und Vermessungsamtsleiterin/s

(Vorlage Nr. 592/2002; Beschluss Nr. 482-24/2002)

die Ernennung der Kreisrechtsrätin z. A. Frau Ingrid Sallmann zur Kreisrechtsrätin, verbunden mit der Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit

(Vorlage Nr. 591/2002; Beschluss Nr. 483-24/2002)

auf Antrag der PDS-Fraktion folgende Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH MOL:

Funktion bisherige Besetzung neue Besetzung

Mitglied Herr Torsten Boger Frau Elke Apelt

Stellv. Frau Elke Apelt Torsten Boger

(Vorlage Nr. 602/2002; Beschluss Nr. 484-24/2002)

Der Kreistag

stimmte einer Erhöhung des Stammkapitals der VBB GmbH zu

(Vorlage Nr. 583/2002; Beschluss Nr. 477-24/2002)

stimmte der Freigabe der Haushaltsausgaben für Baumgutachten und Straßenbaumkataster zu

(Vorlage Nr. 584/2002; Beschluss Nr. 479-24/2002)

berief Frau Heike-Doreen Ehling, wohnhaft in 16259 Alttreetz, zum stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Frau Ehling wird stellvertretendes Mitglied für Herrn Klaus Richter.

(Vorlage Nr. 603/2002; Beschluss Nr. 485-24/2002)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

stimmte der Kreistag Stundungsanträgen zu

(Vorlagen Nr. 589/2002; Beschluss Nr. 486-24/2002,

Nr. 598/2002; Beschluss Nr. 487-24/2002)

genehmigte der Kreistag Eilentscheidungen des Landrates

(Vorlagen Nr. 597/2002; Beschluss Nr. 488-24/2002,

Nr. 600/2002; Beschluss Nr. 489-24/2002,

Nr. 601/2002; Beschluss Nr. 490-24/2002)

genehmigte der Kreistag den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

(Vorlage Nr. 586/2002; Beschluss Nr. 491-24/2002)

stimmte der Kreistag dem Abschluss eines Mietvertrages zu

(Vorlage Nr. 587/2002; Beschluss Nr. 492-24/2002)

nahm der Kreistag eine Übersicht zu kreislichen Immobilien zur Kenntnis.

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 20. Februar 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für

ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 11. März 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (Im Folgenden Zweckverband genannt) sind die Stadt Seelow sowie die Gemeinden Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf, Neu Mahlisch, Lietzen, Falkenhagen, Worin, Dolgelin, Libbenichen, Alt-Mahlisch, Werbig, Küstriner Vorland, Podelzig, Zechin, Bleyen-Genschmar, Sachsendorf, Golzow, Reitwein, Carzig, Alt Tucheband.“

2. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmenzahl
1.	Seelow	6
2.	Diedersdorf	1
3.	Friedersdorf	1
4.	Marxdorf	1
5.	Neu Mahlisch	1
6.	Lietzen	1
7.	Falkenhagen	1
8.	Worin	1
9.	Dolgelin	1
10.	Libbenichen	1
11.	Alt Mahlisch	1
12.	Werbig	1
13.	Küstriner Vorland	4
14.	Podelzig	1
15.	Zechin	1
16.	Bleyen-Genschmar	1
17.	Sachsendorf	1
18.	Golzow	2
19.	Reitwein	1
20.	Carzig	1
21.	Alt Tucheband	2
	Insgesamt:	31

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

Seelow, den 20.02.2002

gez. i. V. Wilke	gez. Schulze
U. Schulz	Schulze
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 20. Februar 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 11. März 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 20.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Seelow“ ein Schrägstrich und die Wörter „Bad Freienwalde – Oderland-Echo“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Seelow“ ein Schrägstrich und die Wörter „Bad Freienwalde – Oderland-Echo“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 20.02.2002

gez. i. V. Wilke
U. Schulz
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Schulze
Schulze
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 20. Februar 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 03. April 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 4 Absatz 4 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 21.06.2000, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in der Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 21.06.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Niederjesar, Treplin und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes.“
2. Die Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – Stimmenzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus – erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl je 1.000
1	Lebus	4
2	Niederjesar	1
3	Treplin	1
4	Zeschdorf	2
insgesamt		8

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

Lebus, den 20.02.2002

gez. Tillack
Bernd Tillack
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 20. Februar 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 03. April 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 4 Absatz 4 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 20.02.2002, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in der Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 20.02.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Seelow“ ein Schrägstrich und die Wörter „Bad Freienwalde – Oderland-Echo“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 20.02.2002

gez. Tillack
Bernd Tillack
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 25. März 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost beschlossene

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 25.03.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 15. April 2002

gez. Reinking

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 25.03.2002 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 25.03.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 5, Ziffer 3. der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 03.09.2001, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost in der Sitzung am 25.03.2002

folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 03.09.2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinden Garzau-Garzin, Rehfelde, Werder und Zinndorf sind Mitglieder des Zweckverbandes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost tritt mit Wirkung vom 31.12.2001 in Kraft.

Rehfelde, den 25.03.2002

gez. Arno Neumann
Arno Neumann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Manuela Altkrüger
Manuela Altkrüger
Verbandsvorsteherin

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 27. März 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (3. Änderungssatzung) vom 27.03.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 24. April 2002

gez. Reinking

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (3. Änderungssatzung) vom 27.03.2002 hat folgenden Wortlaut:

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (3. Änderungssatzung) vom 27.03.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.03.2001, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.03.2002 die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.03.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Bruchmühle, Buchholz, Dahwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Gosen, Grünheide (Mark), Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Mehrow, Münchehofe, Neu Zittau,

Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin, Spreeau für den Ortsteil Freienbrink, Wesendahl, Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.“

2. § 4 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gemeinden Oberbarnim und Spreeau, deren Mitgliedschaft im Verband sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Ortsteile beschränkt, ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt amtlich ermittelte Einwohnerzahl für den jeweiligen Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend.“

3. § 14 – Deckung des Finanzbedarfs – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile der Gemeinden Oberbarnim und Spreeau gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.“

4. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
1.	Altlandsberg	5
2.	Bruchmühle	2
3.	Buchholz	1
4.	Dahwitz-Hoppegarten	6
5.	Erkner	13
6.	Fredersdorf-Vogelsdorf	11
7.	Gielsdorf	1
8.	Gosen	2
9.	Grünheide (Mark)	5
10.	Hennickendorf	4
11.	Herzfelde	2
12.	Hönow	6
13.	Lichtenow	1
14.	Mehrow	1
15.	Münchehofe	1
16.	Neu Zittau	2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
17.	Neuenhagen bei Berlin	15
18.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
19.	Petershagen/Eggersdorf	12
20.	Rüdersdorf bei Berlin	11
21.	Schöneiche bei Berlin	12
22.	Spreeau für den Ortsteil Freienbrink	1
23.	Strausberg	27
24.	Wesendahl	1
25.	Woltersdorf	7

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

Strausberg, den 29.03.2002

gez. Joachim Schulze gez. Henner Haferkorn
Joachim Schulze Henner Haferkorn
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Dienstsiegel

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 27. März 2002 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 27.03.2002

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für

ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 24. April 2002

gez. Reinking

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 27.03.2002 hat folgenden Wortlaut:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (4. Änderungssatzung) vom 27.03.2002

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27.03.2002, beschloss die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf ihrer Sitzung am 27.03.2002 die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 - Aufgaben der Verbandsversammlung - wird wie folgt geändert:

- Bei Buchstabe j) wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „25.000,00 €“ ersetzt.
- Bei Buchstabe l) wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „25.000,00 €“ ersetzt.

2. § 8 - Verbandsvorstand - wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird der Betrag „500.000,00 DM“ durch den Betrag „250.000,00 €“ ersetzt.

3. § 9 - Verbandsvorsteher - wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird der Betrag „500.000,00 DM“ durch den Betrag „250.000,00 €“ ersetzt.

4. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Altlandsberg	6
2.	Bruchmühle	2
3.	Buchholz	1
4.	Dahlwitz-Hoppegarten	6
5.	Erkner	13
6.	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
7.	Gielsdorf	1
8.	Gosen	2
9.	Grünheide (Mark)	5
10.	Hennickendorf	4
11.	Herzfelde	2
12.	Hönow	7
13.	Lichtenow	1
14.	Mehrow	1
15.	Münchehofe	1
16.	Neu Zittau	2
17.	Neuenhagen bei Berlin	16
18.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
19.	Petershagen/Eggersdorf	12
20.	Rüdersdorf bei Berlin	11
21.	Schöneiche b. Berlin	12
22.	Spreeau für den Ortsteil Freienbrink	1
23.	Strausberg	27
24.	Wesendahl	1
25.	Woltersdorf	7

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 29.03.2002

gez. Joachim Schulze
Joachim Schulze
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henner Haferkorn
Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher-

(Dienstsiegel)

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09. 1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) beschloss der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland eine Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.12.2001 zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß Beschluß-Nr . 422-22/2001

Der § 1 o.g. VO wurde um die nachstehende Veranstaltung ergänzt :

1 c) auf dem Gebiet des OBI Marktes Strausberg
aus Anlass

- der "**Biber Beats 2002**" als Vorentscheid zur Deutschen Streetball Meisterschaft am 02. Juni 2002 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Seelow, den 16.05.2002

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31. Dezember 2000 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend DM		Passiva
Barreserve	61.132	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	304.119
Forderungen an Kreditinstitute	113.068	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.831.193
Forderungen an Kunden	805.686	Übrige Passiva	109.055
Wertpapiere	1.266.544	Sicherheitsrücklage	61.917
Ausgleichsforderungen	0,00	Bilanzgewinn	3.994
Anlagevermögen	30.326		
Übrige Aktiva	33.522		
<hr/>			
Summe der Aktiven	2.310.278	Summe der Passiven	2.310.278
		Eventualverbindlichkeiten	21.452
		Andere Verpflichtungen	37.924

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Juli 2001 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer 81 AR 150/96 hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr. 39 am 26. Februar 2002 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2000 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 17.05.2002

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.